

**amtliche Bekanntmachung**

044 K 015/20



## **AMTSGERICHT SCHWELM**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Freitag, den 28.05.2021, 13:20 Uhr,  
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

die im Grundbuch von Ennepetal Blatt 8935, 8936 8938, 8939, 8940, 8941  
eingetragenen Wohnungs- und Teileigentume

*Grundbuchbezeichnung:*

Blatt 8935: lfd. Nr. 1 des BV: 904/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 II BGB gebildeten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 298qm und Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 169qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Kellergeschoß gelegenen Wohnung nebst Kellerraum (jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8935 bis 8941, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Blatt 8936: lfd. Nr. 1 des BV: 2.623/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 II BGB gebildeten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 298qm und Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 169qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoß

(jeweils Nr. 3 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8935 bis 8941, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Blatt 8938: lfd. Nr. 1 des BV: 2.140/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 II BGB gebildeten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 298qm und Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 169qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß gelegenen Wohnung nebst Kellerraum (jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8935 bis 8941, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Blatt 8939: lfd. Nr. 1 des BV: 98/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 II BGB gebildeten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 298qm und Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 169qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Nr. 5 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8935 bis 8941, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Blatt 8940: lfd. Nr. 1 des BV: 98/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 II BGB gebildeten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 298qm und Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 169qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Nr. 6 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8935 bis 8941, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Blatt 8941: lfd. Nr. 1 des BV: 98/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 II BGB gebildeten Grundstück Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 298qm und Gemarkung Ennepetal Flur 17 Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche Kölner Straße 229, 169qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Nr. 7 des Aufteilungsplanes). Es ist eine Sondernutzungsregelung getroffen. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen

Miteigentumsanteilen (Blatt 8935 bis 8941, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den zu versteigernden Objekten um drei Wohnungen und 3 Garagen, die zu einem Wohnhaus mit insgesamt 4 Eigentumswohnungen gehören. Es handelt sich um die Eigentumswohnungen im Kellergeschoss (ca. 30 qm) nebst Kellerraum, um eine Wohnung im Obergeschoss (ca. 87 qm) nebst Kellerraum und eine Wohnung im Dachgeschoss (ca. 71 qm) nebst Kellerraum. Zusätzlich betrifft die Versteigerung drei Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG bzgl. der Grundbuchblätter wie folgt festgesetzt: Blatt 8935: 17.000,00 €, Blatt 8936: 64.000,00 €, Blatt 8938: 47.000,00 €, Blatt 8939: 5.500,00 €, Blatt 8940: 5.500,00 € und Blatt 8941: 5.500,00 €, insgesamt somit 144.500,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 16.12.2020